17. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1. 17/1153 Bausachen MLW 2. 17/366 Bausachen MLW

Ausgegeben: 2.2.2023

1. Petition 17/366 betr. Bauvorhaben

Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung einer beantragten Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und bittet um Überprüfung durch den Petitionsausschuss.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Sachverhalt:

Im August 2020 beantragte die Petentin die Erteilung einer Baugenehmigung für den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Neuerrichtung eines Wohnhauses mit Garage auf ihrem Grundstück X-Weg 3. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich zweier einfacher Bebauungspläne aus den Jahren 1952 und 1985, die für das Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet mit einer zulässigen Zahl von zwei Vollgeschossen festsetzen; Festsetzungen zur Grundflächenzahl oder Grundflächengröße der baulichen Anlagen sowie zu deren Höhe wurden nicht getroffen. Für den Bereich des X-Wegs wurde die überbaubare Grundstücksfläche straßenseitig durch eine Baulinie und im rückwärtigen Grundstücksteil durch eine Baugrenze bestimmt.

Bei dem Bauvorhaben der Petentin handelt es sich um den Neubau eines Wohnhauses mit zwei Vollgeschossen und Dachgeschoss für drei Wohneinheiten und einer Garage. Vorgesehen ist ein straßenseitiger Gebäudevorbau (Erker), der die Baulinie in einer Tiefe von 1,50 m und einer Länge von 4,75 m überschreitet. Das geplante Gebäude weist eine Grundfläche von rund 160 m² und eine Kubatur von rund 1 165 m³ auf, die Wandhöhe beträgt 7 m.

Mit Entscheidung vom 7. Juni 2021 lehnte die Baurechtsbehörde den Bauantrag der Petentin mit der Begründung ab, dass dem Vorhaben bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegenstünden. So füge sich der geplante Neubau aufgrund seiner Grundfläche und Kubatur nicht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die insoweit relevante Umgebungsbebauung im X-Weg und der Straßenseite des Y-Wegs 4 bis 26 weise hinsichtlich der Wohngebäude eine Grundfläche von höchstens 120 m² auf, die vom Vorhaben der Petentin mit 160 m² deutlich überschritten würde. Gleiches gelte für die Kubatur des Neubaus, die mit rund 1 165 m³ über dem von der Umgebung vorgegebenen Rahmen von rund 1 000 m³ liege. Zudem verstoße das Bauvorhaben gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans aus dem Jahr 1952, weil die Baulinie von dem geplanten Erker überschritten werde, was grundsätzlich nicht zulässig sei. Zwar könne gemäß § 23 Absatz 2 BauNVO ein Vor- oder Zurücktreten von untergeordneten Gebäudeteilen im Rahmen einer Ermessensentscheidung zugelassen werden, doch sei vorliegend eine Abweichung im Hinblick auf das homogene Straßenbild des X-Wegs abzulehnen. So werde die Baulinie von allen Gebäuden auf der Straßenseite des Bauvorhabens eingehalten, vorhanden seien lediglich Vordächer mit teils einseitigen Glaswänden. Einzige Ausnahme sei das Gebäude X-Weg 1, dessen Windfang ebenfalls

die Baulinie überschreite. Da die Bebauung hauptsächlich aus Reihen- und teilweise aus Doppelhäusern bestehe, würde der von der Petentin geplante Erker deutlich herausstechen und das städtebauliche Bild stören, zumal dieser – im Gegensatz zum Windfang des Gebäudes X-Weg 1 – im Obergeschoss auch als Aufenthaltsraum genutzt werden solle. Es könne auch keine Ausnahme von den planerischen Festsetzungen nach § 31 Absatz 1 BauGB zugelassen werden, weil der Bebauungsplan dies nicht vorsehe. Auch eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB sei vorliegend nicht möglich, weil durch die Überschreitung der Baulinie die Grundzüge der Planung berührt würden.

Gegen die ablehnende Entscheidung der Baurechtsbehörde legte die Petentin mit Schreiben vom 5. Juli 2021 Widerspruch ein, den sie insbesondere damit begründete, dass ihr Bauvorhaben innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liege und somit den Planfestsetzungen entspreche. Die Baulinie werde nur durch den geplanten Erker überschritten, auf den sie daher verzichte. In der Nachbarschaft gebe es weitere Gebäude mit einer bebauten Grundfläche von mehr als 140 m², die im Einzelnen aufgeführt werden. Über den Widerspruch wurde bislang nicht entschieden.

Bereits im Februar 2018 hatte die Petentin bei der Stadt einen Bauantrag eingereicht, der die Erweiterung und Sanierung des bestehenden Wohnhauses auf ihrem Grundstück X-Weg 3 umfasste. Da auch das damalige Vorhaben mangels Einfügens in die nähere Umgebung nicht genehmigungsfähig war, wurde der Umbau des Bestandsgebäudes verworfen und ein neuer Antrag zur Genehmigung des Abbruchs und Gebäudeneubaus vorgelegt, dem ebenfalls nicht entsprochen werden konnte. Die Baurechtsbehörde legte der Petentin und ihrem Architekten daraufhin in mehreren Gesprächen den Rahmen für eine genehmigungsfähige Planung dar, die insbesondere eine Grundfläche von rund 120 m² und eine Kubatur von 1 000 m³ nicht übersteigen dürfe. Der petitionsgegenständliche Bauantrag hält diesen Rahmen nicht ein.

Im September 2021 wandte sich die Petentin an den Petitionsausschuss und bat um Überprüfung der Angelegenheit. Seit über drei Jahren bemühe sie sich um eine Baugenehmigung für ihr Vorhaben. Eine ursprünglich geplante Aufstockung ihres Gebäudes habe auf Grundlage von § 34 BauGB nicht genehmigt werden können, obwohl diese hinsichtlich Flächenverbrauch und Baukosten günstiger sei als ein Neubau. Da bei Neubauvorhaben die Dämmung auf Grundfläche und Kubatur anzurechnen sei, führe dies zu einer Vergrößerung der Gebäude, ohne dass zusätzlicher Wohnraum geschaffen werde. Dadurch habe sich bei ihrem Bauvorhaben die Grundfläche von ursprünglich 137 m² auf 160 m² und die Kubatur von 1 033 m³ auf 1 167 m³ erhöht. In Zeiten von Wohnraummangel und Klimawandel dürfe die Zulässigkeit von Bauvorhaben, die ökologische Standards einhielten, nicht anhand von Gebäuden beurteilt werden, die aus der Nachkriegszeit stammten und ohne energetische Standards gebaut worden seien. Die Regelung des § 34 BauGB solle reformiert und der Klimaschutz mit Flächenzugaben für Dämmung und Dachgeschossaufstockung berücksichtigt werden. Die Erteilung einer Baugenehmigung dürfe nicht allein davon abhängen, ob die umliegenden Grundstücke die festgesetzte bebaubare Grundstücksfläche ausgenutzt hätten oder ob in der Nachkriegszeit aus Kostengründen nur kleinere Gebäude entstanden seien. Ihr Bauvorhaben sei daher genehmigungsfähig.

Beurteilung des Falles und rechtliche Würdigung:

Gemäß § 58 Absatz 1 LBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Vorliegend stehen dem Bauvorhaben der Petentin jedoch bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen, sodass der Bauantrag abzulehnen war.

Das Grundstück, auf dem das geplante Wohnhaus realisiert werden soll, liegt im Geltungsbereich der einfachen Bebauungspläne aus den Jahren 1952 und 1985, deren Festsetzungen zu berücksichtigen sind. Soweit die Bebauungspläne keine Festsetzungen enthalten, ist für das im Innenbereich gelegene Grundstück ergänzend § 34 BauGB anzuwenden (§ 30 Absatz 3 BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Vorliegend stehen dem Vorhaben der Petentin sowohl § 34 BauGB als auch planerische Festsetzungen entgegen.

Maß der baulichen Nutzung – Grundfläche und Kubatur:

Der einfache Bebauungsplan aus dem Jahr 1952 bestimmt lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im Plangebiet, weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, insbesondere zur Grundflächenzahl oder zur Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen, enthalten die beiden Bebauungspläne nicht. Daher ist insoweit § 34 Absatz 1 BauGB maßgebend, wonach sich das Bauvorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss. Entscheidend ist dabei die von außen wahrnehmbare Erscheinung des Gebäudes im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung, wobei vorrangig auf diejenigen Maßkriterien abzustellen ist, in denen die prägende Wirkung besonders zum Ausdruck kommt. Dafür bietet sich vor allem die Größe der Gebäude nach Grundfläche und Höhe als Bezugsgröße an. Dabei ist eine gesamthafte Betrachtung erforderlich, sodass eine Übereinstimmung mit einem in der näheren Umgebung vorhandenen Gebäude bei jeweils nur einem Maßkriterium noch nicht ausreicht. Als "nähere Umgebung" sind insbesondere die unmittelbaren Nachbargrundstücke von Bedeutung, wobei auf die tatsächliche städtebauliche Situation abzustellen ist, in der sich das Vorhabengrundstück befindet. Berücksichtigt werden muss die Umgebung dabei insoweit, als sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann und soweit die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks

prägt oder doch beeinflusst. Da es vorliegend um die Beurteilung des Maßes der baulichen Nutzung geht, ist der maßgebliche Umgebungsrahmen enger zu fassen als beispielsweise bei der Art der Nutzung.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Entscheidung der Baurechtsbehörde, als nähere Umgebungsbebauung den X-Weg und die Straßenseite des Y-Wegs Nr. 4 bis 26 heranzuziehen, nicht zu beanstanden. Danach gehören die von der Petentin zum Vergleich angeführten Gebäude nicht mehr zum maßgeblichen Beurteilungsrahmen. Die Eigenart der relevanten Umgebung weist dabei hinsichtlich der Wohngebäude eine Grundfläche von rund 120 m² auf; diesen Rahmen überschreitet das Bauvorhaben der Petentin mit einer Grundfläche von rund 160 m² deutlich. Gleiches gilt hinsichtlich der Kubatur des geplanten Wohnhauses, die mit rund 1 165 m³ deutlich über den rund 1 000 m³ der übrigen Gebäude liegt. Das Vorhaben fügt sich somit hinsichtlich seiner Grundfläche und Kubatur nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der geplante Neubau entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans nur über zwei Vollgeschosse verfügt und mit seiner Wandhöhe von 7 m den Nachbargebäuden entspricht, weil wie dargelegt eine gesamthafte Betrachtung des Vorhabens unter Berücksichtigung aller Kriterien erforderlich ist. Entgegen der Ansicht der Petentin spielt es keine Rolle, dass die benachbarten Gebäude die durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzte bebaubare Grundstücksfläche nicht vollständig ausnutzen, weil die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne von § 34 Absatz 1 BauGB durch die tatsächlich vorhandene Bebauung geprägt wird und nicht durch das, was rechtlich zulässig gewesen wäre.

Überbaubare Grundstücksfläche – Baulinie:

Die überbaubare Grundstücksfläche des Baugrundstücks wird im Bebauungsplan durch Festsetzung einer straßenseitigen Baulinie und einer rückwärtigen Baugrenze bestimmt. Nach § 23 Absatz 2 BauNVO muss dabei grundsätzlich auf der Baulinie gebaut werden, wobei ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden kann. Das von der Petentin geplante Wohnhaus überschreitet die Baulinie mit seinem Erker in einer Tiefe von 1,50 m und einer Länge von 4,75 m. Diese Überschreitung kann zwar hinsichtlich der gesamten Gebäudelänge von 10,75 m noch als geringfügig angesehen werden, doch hat die Baurechtsbehörde eine entsprechende Abweichung im Rahmen ihres Ermessens abgelehnt und zur Begründung auf das bestehende homogene Straßenbild des X-Wegs verwiesen, in dem die Baulinie auf allen Grundstücken eingehalten und nur vom Gebäude X-Weg 1 in geringfügigem Umfang überschritten wird. Diese Ermessensentscheidung ist vorliegend nicht zu beanstanden, sodass die Petentin keinen Anspruch auf Zulassung einer Abweichung nach § 23 Absatz 2 BauNVO hat. Da der Bebauungsplan in Bezug auf die Baulinie auch keine Ausnahme

vorsieht, kommt die Zulassung einer Ausnahme nach § 31 Absatz 1 BauGB ebenfalls nicht in Betracht.

Das Vorhaben der Petentin kann auch nicht über eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen werden. Dies würde nach § 31 Absatz 2 BauGB insbesondere voraussetzen, dass durch die Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beliebig durch eine großzügige Befreiungspraxis der Baurechtsbehörden außer Kraft gesetzt werden können und die Änderung von Bebauungsplänen den Gemeinden vorbehalten bleibt. Ob die Grundzüge der Planung berührt werden, hängt von der jeweiligen Planungssituation ab. Entscheidend ist dabei, ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft, das sich aus den getroffenen Festsetzungen ergibt. Die Befreiung kann nicht dazu dienen, eine von der Gemeinde getroffene planerische Regelung über die Bauaufsicht aufzuheben. Sie darf auch nicht aus Gründen erteilt werden, die für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle ebenfalls gelten würden. Danach scheidet die Erteilung einer Befreiung vorliegend aus, weil durch das beantragte Wohnhaus die Grundzüge der Planung berührt werden. Nach dem im Bebauungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen der Stadt gehört die Einhaltung der festgesetzten straßenseitigen Baulinie zu den Grundzügen der Planung, die durch den geplanten Erker beeinträchtigt würden. Eine Befreiung würde somit in das Interessengeflecht der Planung eingreifen, das verfolgte Planungsziel in Frage stellen und aufgrund der Präzedenzwirkung die zukünftige Durchsetzung der Festsetzungen erheblich erschweren, wenn nicht sogar zur Funktionslosigkeit dieser Festsetzung führen.

Auch die zwischenzeitliche Erklärung der Petentin, auf den Erker verzichten zu wollen, führt nicht zur Genehmigungsfähigkeit des Wohnhauses als solches, weil dieses wie dargelegt bereits hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht zugelassen werden kann und die Petentin diesbezüglich einen entsprechend geänderten Bauantrag einreichen müsste.

Im Ergebnis stehen dem Bauvorhaben der Petentin somit bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen, sodass der Bauantrag abzulehnen war. Die Entscheidung der Baurechtsbehörde ist daher nicht zu beanstanden.

Der Petentin steht der Rechtsweg gegen die ablehnende Entscheidung der Baurechtsbehörde offen.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten. Es wurde festgestellt, dass nach Sichtung der Stellungnahme des zuständigen Ministeriums die Baurechtsbehörde rechtmäßig gehandelt hat und somit die Entscheidung der Baurechtsbehörde nicht zu beanstanden ist. Der Petition kann deshalb, soweit Landesrecht betroffen ist, nicht abgeholfen werden. Die Unzufriedenheit der Petentin ist jedoch nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss beschäftigt sich immer wieder mit Bausachen, und soweit Landesrecht betroffen ist, sind die Entscheidungen meist nicht zu beanstanden. Dennoch stehen nach Auffassung des Berichterstatters in vielen Fällen dieser Art – so auch im vorliegenden – die Entscheidungen der Baurechtsbehörden im Widerspruch zu den landespolitischen Zielen wie Innenraumverdichtung oder energetische Sanierung. Auf landesrechtlicher Ebene besteht diesbezüglich keine Handlungsmöglichkeit, allerdings sollte der Kommune diese grundsätzliche Problematik, mit der sich der Petitionsausschuss immer wieder zu befassen hat, widergespiegelt werden.

Der Petitionsausschuss beschloss sodann bei zwei Gegenstimmen, dass der Petition, soweit Landesrecht betroffen ist, nicht abgeholfen werden kann und im Übrigen die Petition zur Behandlung der Aspekte, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen, an die Stadt übermittelt wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann, soweit Landesrecht betroffen ist, nicht abgeholfen werden. Im Übrigen wird die Petition zur Behandlung der Aspekte, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen, an die Stadt übermittelt.

Berichterstatter: Salomon

2. Petition 17/1153 betr. Errichtung einer Lärmschutzwand u. a.

Der Petent wendet sich wegen einer im Zusammenhang mit dem Projekt Stuttgart 21 vorgesehenen Baumaßnahme an den Petitionsausschuss.

Der Petent fühlt sich in dem dieser Maßnahme zugrundeliegende Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt. Zur Abschwächung der Auswirkungen dieser Maßnahme formuliert der Petent drei Forderungen: Er fordert die vorgesehene und an seiner Wohnung in geringem Abstand vorbeiführende Lärmschutzwand mit transparenten Elementen zu versehen, ihm einen ebenerdig erreichbaren Parkplatz zur Verfügung zu stellen, sowie eine Entschädigung für die Wertminderung seiner Wohnung, die diese durch die geplanten Maßnahmen erleide.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das Land hat bei der konkreten Umsetzung begrenzte Zuständigkeiten: Für die Zulassung für den Neubau von Bundesschienenwegen ist das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1, Absatz 2 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung zuständig. Nachdem das Eisenbahn-Bundesamt das Planfeststellungsverfahren eingeleitet hatte, leitete das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Anhörungsbehörde auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamts mit Schreiben im Dezember 2020 das Anhörungsverfahren ein. Zum Verfahren gehörte eine Of-

fenlage und Bekanntmachung der Antragsunterlagen in den betroffenen Kommunen sowie eine Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet. Die veröffentlichten Planfeststellungsunterlagen enthielten eine ausführliche Darstellung der geprüften Alternativen und begründeten, warum die geplanten Eingriffe, wie beispielsweise erforderliche Anpassungen an der Tiefgarage und deren Ersatz durch ein Parkhaus oder die Veränderung planfestgestellter Schallschutzwände, erforderlich sind. Im Zuge der Offenlage konnten alle vom Vorhaben Betroffenen die Antragsunterlagen prüfen und Einwendungen erheben, die im Zuge des Verfahrens behandelt wurden. Dazu wurde eine sogenannte Online-Konsultation durchgeführt. Die Vorhabenträgerin hat auf die Einwendungen der Betroffenen Stellungnahmen formuliert. Die Stellungnahmen wurden den Einwenderinnen und Einwendern zur Kenntnis und erneuten Stellungnahme übergeben.

Aufgabe des Regierungspräsidiums ist es, zum Abschluss des Anhörungsverfahrens die Einwendungen und Stellungnahmen in einem Anhörungsbericht zusammenzufassen. Dieser umfassende Anhörungsbericht wurde Mitte Juni 2022 dem Eisenbahn-Bundesamt übergeben, das im nächsten Schritt als Planfeststellungsbehörde abschließend über das geplante Verkehrsinfrastrukturprojekt entscheidet.

Die Forderungen des Petenten sind aufgrund des Umfangs seiner Betroffenheit durch das geplante Vorhaben grundsätzlich nachvollziehbar. Es liegt jedoch in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamts, im Planfeststellungsbeschluss über die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens in der beantragten Form zu entscheiden.

Im Anhörungsbericht hat das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin darlegte, dass sie für die Lärmschutzwand in den betroffenen Bereichen prüfe, ob transparente Elemente nach dem Stand der Technik eingesetzt werden könnten, ohne dadurch Lärmschutzansprüche zu schmälern. Bei positiver Prüfung und Zulassung durch das Eisenbahn-Bundesamt werde ein Einbau transparenter Elemente vorgenommen. Das Eisenbahn-Bundesamt kann prüfen, ob es rechtliche Möglichkeiten sieht, entsprechende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Einem Anspruch des Petenten auf Entschädigung sind enge Grenzen gesetzt. Das Regierungspräsidium führt dazu in seinem Anhörungsbericht folgendes aus: Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld im Sinne des § 74 Absatz 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kommt nur dann in Betracht, wenn grundsätzlich erforderliche Schutzvorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar wären. Hat eine Planung, die den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, Wertminderungen zur Folge, so haben die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt wird im Rahmen seiner Genehmigungsentscheidung unter Beachtung des Gebots der Konfliktbewältigung prüfen, ob für den Petenten Ansprüche auf Entschädigung in Geld dem Grunde nach bestehen und diese gegebenenfalls in einer Nebenbestimmung festsetzen. Die Entscheidung über die Entschädigungshöhe wiederum ist einem gesonderten Verfahren bei den nachgeordneten Behörden vorbehalten.

Bezüglich eines ebenerdig erreichbaren Parkplatzes ist zunächst eine Entscheidung der Grundstückseigentümer maßgebend dafür, ob ein solch gewünschtes Sondernutzungsrecht ausgesprochen wird. Das bisherige Parkdeck soll im Zuge der Maßnahme abgerissen werden. Als Ersatz hat die DB die Errichtung eines Parkhauses zur Planfeststellung beantragt, sodass allen Nutzern ein Parkplatz zugewiesen werden kann. Das Eisenbahn-Bundesamt wird in seiner Entscheidung prüfen, ob dadurch ein angemessener Ersatz geschaffen wird oder ob dem Petenten ein Anspruch auf einen ebenerdig erreichbaren Parkplatz zukommt.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 30. November 2022 beraten. Er hat beschlossen, die Petition hinsichtlich der transparenten Elemente in der Lärmschutzwand der Regierung zur Erwägung zu überweisen. In Bezug auf den Parkplatz und einer eventuellen Wertminderung der Wohnung hat der Petitionsausschuss beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der transparenten Elemente in der Lärmschutzwand der Regierung zur Erwägung überwiesen. In Bezug auf den Parkplatz und einer eventuellen Wertminderung der Wohnung kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

19.1.2023 Der Vorsitzende:

Marwein